

Gebühren auf dem Gebiet des Stiftungsrechts

Nach der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und Stiftungsrechts vom 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. 2023, S. 384) gelten nach Nr. 2 der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 ab dem 1. Januar 2024 folgende Gebühren auf dem Gebiet des Stiftungsrechts:

2.1. Anerkennung öffentlicher Stiftungen gebührenfrei
(§ 82 BGB, § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes (HmbStiftG) vom 13. Juni 2023 (HmbGVBl. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2. Anerkennung einer privaten Stiftung (§ 82 BGB, § 2 Absatz 1 HmbStiftG)

bei einem Gründungsvermögen:

bis zu 50.000 Euro	Euro 1.453
bis zu 100.000 Euro	Euro 1.570
bis zu 150.000 Euro	Euro 1.701
bis zu 200.000 Euro	Euro 1.833
bis zu 250.000 Euro	Euro 1.937
bis zu 300.000 Euro	Euro 2.076
bis zu 350.000 Euro	Euro 2.191
bis zu 400.000 Euro	Euro 2.307
bis zu 450.000 Euro	Euro 2.562
bis zu 500.000 Euro	Euro 2.802
bis zu 1.000.000 Euro	Euro 3.530
über 1.000.000 Euro	Euro 4.267

Bei besonders aufwendigen Anerkennungsverfahren, deren Bearbeitung das übliche Maß deutlich übersteigt, kann ein Zuschlag von 60 Euro bis 2.375 Euro erhoben werden.

2.3. Prüfung der Jahresrechnung einer privaten Stiftung Euro 118 bis 1.187
(§ 5 Absatz 3 HmbStiftG) in der jeweils geltenden Fassung

2.4. Zulassung einer zeitlich begrenzten Ausnahme von der Pflicht zur ungeschmälernten Erhaltung des Grundstockvermögens Euro 60 bis 1.224
(§ 83c Absatz 3 BGB, § 4 HmbStiftG)

2.5. Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer privaten Stiftung oder sonstige Mitwirkung bei Angelegenheiten einer privaten Stiftung aufgrund

- | | |
|--|-------------------|
| einer Satzungsregelung | Euro 60 bis 1.222 |
| 2.6. Satzungsänderungen von Amts wegen (§ 85a Absatz 2 BGB) | Euro 60 bis 609 |
| 2.7. Genehmigung zur Änderung einer Satzung (§ 85a Absatz 1 BGB) | Euro 60 bis 1.192 |
- Bei besonders aufwendigen Genehmigungsverfahren, deren Bearbeitung das übliche Maß deutlich übersteigt, kann ein Zuschlag von 60 Euro bis 1.192 Euro erhoben werden.
- | | |
|--|--------------------|
| 2.8. Legitimation des Vorstandes einer Stiftung (§ 5 Absatz 5 HmbStiftG) | Euro 32 bis 345 |
| 2.9. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme von Erinnerungs- und Mahnschreiben (§ 6 HmbStiftG) | Euro 121 bis 3.000 |
| 2.10. Genehmigung zur Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen (§ 86b Absatz 1 BGB),
Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen durch die Behörde (§ 86b Absatz 2 BGB)
Genehmigung zur Auflösung einer Stiftung (§ 87 Absatz 3 BGB)
oder Aufhebung einer Stiftung (§ 87a BGB) | Euro 121 bis 609 |
- 2.11. Die Gebühren nach den Nummern 2.2, 2.7, 2.8 und 2.10 werden auch im Falle der Ablehnung entsprechender Anträge erhoben. Nummer 2.12 bleibt unberührt.
- 2.12. Von der Erhebung einer Gebühr nach den Nummern 2.3 und 2.6 bis 2.10 kann abgesehen oder die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn dies zur Abwendung einer Härte für die Stiftung geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. In den Fällen ablehnender Amtshandlungen nach Nummer 2.11 darf nur eine Ermäßigung im Sinne des Satzes 1 erfolgen.
- 2.13. Gebühren nach den Nummern 2.3 und 2.5 können ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine Stiftung zwar als private Stiftung gilt, sie aber dennoch ganz überwiegend gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.
3. Sonstige Amtshandlungen einschließlich Auskünften und Beratungsleistungen gegenüber Stiftungen oder Stiftungsgremien sind gebührenfrei. Dies gilt nicht für Amtshandlungen entsprechend der Nummern 1 bis 5, 7 und 8 der Anlage zum Gebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung.